



Masernschutzgesetz

> Für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen

Häufige Fragen zum Masernschutzgesetz

1. Warum gibt es ein Gesetz zum Schutz vor Masern?

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten beim Menschen. Gerade bei Kindern unter 5 Jahren und Erwachsenen können Masern zu schweren Komplikationen führen. Dazu gehören zum Beispiel Mittelohr- und Lungenentzündungen. In einem von 1.000 Fällen kommt es zu einer Gehirnentzündung (Enzephalitis). Eine sehr seltene, aber immer tödlich verlaufende Spätfolge der Masern ist die sogenannte subakute sklerosierende Panenzephalitis (SSPE). Sie wird bei 4 bis 11 von 100.000 Masernerkrankungen beobachtet und tritt durchschnittlich etwa 7 Jahre nach einer akuten Maserninfektion auf. Kinder haben ein deutlich höheres Risiko, an einer SSPE zu erkranken.

Die Anzahl an Masernerkrankungen ist in Deutschland seit Einführung der Meldepflicht für die Erkrankung im Jahr 2001 aufgrund von Impfungen rückläufig. Trotzdem traten bis 2019 neben einzelnen Masernfällen und kleineren Ausbrüchen auch ausgedehnte Masernausbrüche auf. Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Eindämmungsmaßnahmen führten zu einem starken Rückgang von Masernerkrankungen. Wie zu erwarten, nehmen die gemeldeten Masernerkrankungen seit dem Jahr 2023 wieder zu und nähern sich den Fallzahlen der Jahre vor der Pandemie an. Die Elimination der Masern ist möglich, wenn 95 Prozent der Bevölkerung gegen Masern geschützt sind. Durch das Gesetz soll der Impfschutz dort erhöht werden, wo eine Masernübertragung sehr schnell stattfinden kann, wenn nicht genügend Personen gegen Masern immun sind und dort vor allem die Personen schützen, die nicht selbst gegen Masern geimpft werden können, z. B. weil sie noch zu jung sind für die Impfung (Säuglinge < 9 Monate), schwanger sind oder ein sehr schwaches Immunsystem haben.

2. Für wen gilt das Masernschutzgesetz?

Das Gesetz gilt für alle nach 1970 geborenen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind und

1. in einer der folgenden Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden: Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Horte,

bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden.

2. die bereits vier Wochen

a) in einem Kinderheim betreut werden oder

b) in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge untergebracht sind.

3. die in Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen oder in Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften (Einrichtungen nach Nummer 1 und 2) tätig sind.

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (Gegenanzeige) nicht geimpft werden können und einen entsprechenden Nachweis vorlegen, sind von den Regelungen ausgenommen.

3. In welchen Fällen gilt das Gesetz auch für die Kindertagespflege?

Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter die Neuregelungen, wenn es sich um sogenannte erlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtungen nach § 43 Absatz 1 SGB handelt. Darunter fallen Einrichtungen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen. Alle Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen.

4. Gilt das Gesetz auch für ehrenamtlich Tätige und Praktikanten?

Ja, auch ehrenamtlich Tätige und Praktikanten fallen unter das Masernschutzgesetz, wenn sie regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

5. Seit wann gilt das Gesetz?

Das Gesetz ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Seit Ablauf der bis zum 31. Juli 2022 geltenden Übergangsfristen müssen alle nach 1970 geborenen Personen, die in einer vom Gesetz umfassten Einrichtung arbeiten, untergebracht sind oder dort betreut werden, den vollständigen Impfschutz bzw. eine Immunität gegen Masern nachweisen.

6. Was genau muss nachgewiesen werden?

Personen, für die das Gesetz gilt und die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen.

Personen, die nach 1970 geboren und mindestens zwei Jahre alt sind, müssen zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel von der betroffenen Person selbst bestritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO). Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden. Eine Antikörperkontrolle (Titerbestimmung) wird von der STIKO nicht empfohlen.

Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden (§ 20 Absatz 8 Satz 4, Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 IfSG).

7. Wie wird der Masernschutz kontrolliert?

Die betroffenen Personen müssen der Leitung der jeweiligen Einrichtung gegenüber vor Beginn ihrer Tätigkeit oder Betreuung folgenden Nachweis vorlegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis über den Masern-Impfschutz.
2. ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnte.
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nicht bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern beim Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle vorgelegt werden muss.

Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis für die Kindertagespflege nach § 43 Absatz 1 1 SGB VIII (Kindertagespflege) zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist.

8. Was passiert, wenn Beschäftigte keinen Nachweis vorlegen?

Wer keinen Nachweis vorlegt, darf nicht in den genannten

Einrichtungen tätig werden. In diesem Fall muss das Gesundheitsamt nicht informiert werden.

Bei Personen, die bereits in den entsprechenden Einrichtungen tätig sind, muss das Gesundheitsamt informiert werden und im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden.

Regelung für schulpflichtige Personen: Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder es sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder die landesweit bestimmte Stelle das örtliche Gesundheitsamt darüber zu informieren, sofern es sich um Personen handelt, die trotzdem in die Einrichtung aufgenommen werden dürfen (Schulpflichtige).

9. Wie geht es weiter, wenn das Gesundheitsamt benachrichtigt wurde?

Wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zehn Tage) vorgelegt wurde, kann das Gesundheitsamt die nachweispflichtige Person zu einer Beratung einladen.

Unabhängig davon kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob nach Ablauf einer angemessenen Frist Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schul- und unterbringungspflichtigen Personen sowie im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe) oder ob Geldbußen und gegebenenfalls Zwangsgelder ausgesprochen werden.

10. Welche dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen sind möglich?

Das Gesundheitsamt kann gegenüber einem einzelnen Beschäftigten ein Tätigkeitsverbot aussprechen. Die Folgen für das Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis richten sich nach den jeweiligen vertrags-, dienst- oder arbeitsrechtlichen Grundlagen.

11. Wann werden Bußgelder verhängt?

Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, ob sie ein Bußgeld verhängt. Die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen.

Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Herausgeber:

Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.